

Haftung von Steuerberatern

Gesetz:	§ 280 BGB, § 631 BGB
Problemstellung:	Wann haftet ein Steuerberater?

In jüngster Zeit nehmen die Ansprüche gegen Steuerberater zu. Nachstehend wird ein Überblick über aktuelle Entscheidungen gegeben.

1. Übernahme von Werten des Vorberaters

Im Streitfall¹ wurde eine -viel- zu niedrige AfA (206 € anstatt 3.130 €) übernommen. Das OLG Braunschweig ist der Auffassung, dass bei einer Mandatsübernahme die bisherige Behandlung zu hinterfragen und ggf. zu überprüfen ist².

Mandatsübernahme

2. Jahresabschlusserstellung

2.1 Insolvenzproblematik

In BerP 6/2020 Seite 332 haben wir ergänzend zu den Ausführungen in BerP 5/2017 Seite 285 vor dem Hintergrund der Corona-Krise auf die Risiken bei der Jahresabschlusserstellung hingewiesen.

Haftung wegen Insolvenzscha-
denschäden

Die vom BGH³ entwickelten Grundsätze werden nun in der Folgerechtsprechung⁴ umgesetzt. Eine Haftung kann nur dann abgewendet werden, wenn die insolvenzrechtliche Prüfung nicht Gegenstand des Auftrags war und dies im Auftrag eindeutig zum Ausdruck gebracht wird. Allerdings darf auch in diesem Fall nur dann nach Going-Concern-Grundsätzen bilanziert werden, wenn eine positive Fortführungsprognose vorliegt⁵. Selbige muss dann durch einen sachverständigen Dritten erstellt sein. U.E. ist dann im Erstellungsbericht darauf hinzuweisen.

Going-Concern/positive Fortführungs-
prognose

Die Notwendigkeit einer Fortführungsprognose hat zur zwangsläufigen Konsequenz, dass der Geschäftsführer einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG auf einen möglichen Insolvenzgrund und die Insolvenzantragspflicht hinzuweisen ist. Ergänzend zur Arbeitsgemeinschaft 6/2020 haben wir hierzu ein Musterschreiben auf unserer Homepage dort hinterlegt.

Notwendige Belehrung über die In-
solvenzproblematik

Das Positive an der Entscheidung des OLG Schleswig ist, dass der Schadensersatzanspruch des Insolvenzverwalters abgewiesen wurde, weil der StB sich mit dem Geschäftsführer nachweislich mit der Insolvenzproblematik auseinandergesetzt hat.

Keine Haftung, wenn erkennbar da-
mit auseinander-
gesetzt

¹ OLG Braunschweig, Urteil v. 12.2.2020 11 U 142/18, DStR 2020 S. 1759.

² So auch Waclawik, DStR 2020 S. 1759.

³ BGH, Urteil v. 26.1.2017 IX ZR 285/14, DStR 2017 S. 942.

⁴ OLG Schleswig, Urteil v. 29.11.2019 17 U 80/90, DStR 2020 S. 1275 (NZBeingelegt, Az. IX ZR 301/19).

⁵ Hölscheidt, NWB 2020 S. 2326, Tz. 2.; Meixner/ Schröder, DStR 2020 S. 1275

Entwurf des SanInsFoG	Zwischenzeitlich liegt der Referentenentwurf des Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetzes vor, welcher einschneidende Veränderungen vorsieht.
Schutzschirmverfahren	Das Gesetz soll die Restrukturierung von Unternehmen erleichtern; so wird das sog. Schutzschirmverfahren neu geregelt ⁶ .
Prognosezeitraum	<p>Danach soll der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung von zwölf Monaten auf vier Monate verkürzt werden (Art. 10 Abs. 4; Einfügung eines § 4 in das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz), wenn der Schuldner</p> <ul style="list-style-type: none">• am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war,• im letzten vor dem 1.1.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt hat und• der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40% eingebrochen ist.
Änderung des StBerG	Einschneidend ist eine geplante Änderung des StBerG (Art. 19; Einfügung eines § 57 Abs. 5). Damit wird der Steuerberater verpflichtet, bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen, ob es Gründe gibt, die der Fortführung des Unternehmens entgegenstehen. Es besteht danach die Verpflichtung, auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 InsO und die Folgen hinzuweisen.
Erweiterung der Haftungsproblematik	Diese Änderung wird noch mehr dazu führen, dass der Insolvenzverwalter Ansprüche gegen den Jahresabschlussersteller geltend macht. Die Einschränkung im Auftrag, dass die Prüfung der Insolvenzproblematik nicht Gegenstand des Auftrags war, kann dann nicht mehr helfen. Wichtig -und das schon heute- ist, dass in den Handakten festgehalten wird, welche Unterlagen zur Jahresabschlusserstellung übergeben wurden. Es wird sich dann gleichwohl die Frage stellen, warum nicht weitere Unterlagen angefordert wurden.
WPO	Eine entsprechende Regelung soll es für Wirtschaftsprüfer geben (Art. 21; § 43 Abs. 7 WPO).
Inkrafttreten	Das Gesetz soll ab dem 1.1.2020 gelten (Art. 27).
Falsche Bilanzierung	<p>2.2 Bilanzierungsfehler</p> <p>Wird vorgetragen, es sei eine Rückstellung zu Unrecht nicht passiviert worden, so ist nachzuweisen, dass der unzutreffende Jahresabschluss auf einer Fehlleistung des Steuerberaters beruht⁷. Dies setzt voraus, dass der Steuerberater aufgrund seines Auftrags und der auftragsgemäß beigezogenen Unterlagen das Risiko erkennen konnte. Deswegen ist es wichtig, den Auftrag und die beigezogenen Unterlagen im Erstellungsbericht zu benennen.</p>

⁶ Siehe hierzu auch BerP 6/2020 S.336.

⁷ LG Münster, Urteil v. 24.10.2018 110 O 36/17, StB 2020 S. 116.

2.3 Rechtsprechungsänderung

Eine Haftung besteht nicht, wenn das BVerfG eine Rechtsprechung des BFH aufhebt und nicht absehbar war, dass dies erfolgen könnte⁸. Im Streitfall wurden Bescheide bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht offengehalten.

Keine Antizipation einer Rechtsprechungsänderung

3. Abschlusshinweise

Gerade in Zeiten der „Corona-Krise“ ist der Frage der Haftung eine besondere Bedeutung beizumessen. Haben die Mandanten zu Unrecht ohne Mitwirkung des Steuerberaters Soforthilfen beantragt, so verbietet es der § 203 StGB, selbiges ohne Zustimmung der Mandanten offen zu legen. Im Übrigen ist dazu der StB nach § 3 RDG nicht befugt. Hat der StB mitgewirkt, so gilt das Gleiche, weil es bei Wirtschaftsdelikten keine strafbefreiende Selbstanzeige gibt. Müssen die Soforthilfen zurückbezahlt werden und wurde darauf nicht hingewiesen, so dürften sich wohl Ansprüche des Mandanten ergeben.

Corona-Soforthilfen

Sog. „Corona-Überbrückungshilfen“ setzen eine Bestätigung des Steuerberaters voraus⁹. Damit ist eindeutig, dass bei einer falschen Bescheinigung der Steuerberater nach allgemeinen Grundsätzen haftet.

Corona-Überbrückungshilfen

Es ist geplant, die Erleichterungen im Insolvenzrecht¹⁰ zum 31.12.2020 zu verlängern. So gut dies im ersten Augenblick klingt, es wird Probleme geben. Es gibt Unternehmen, die wären evtl. am 30.9.2020 mit dem Schutzschirmverfahren¹¹ zu retten gewesen. In vielen Fällen wird aber nach Ablauf der Erleichterungsfrist der Weg in die Insolvenz erfolgen. Voraussetzung zur Anwendung der Erleichterungen nach dem CovInsAG war allerdings, dass am 31.12.2019 keine krisenhafte Situation bestand. Dies hat in vielen zur Konsequenz, dass eine positive Fortführungsprognose vorliegen muss¹². Dem ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Tz. 2.1 eine besondere Bedeutung beizumessen.

Corona und Insolvenz

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁸ OLG Düsseldorf, Urteil v. 16.7.2019 23 U 180/18, DStR 2020 S. 1068 mit Besprechung durch; Meixner/Schröder.

⁹ Vgl. BerP 7/2020 S. 392.

¹⁰ Vgl. BerP 5/2020 S. 285 ff.

¹¹ Vgl. BerP 6/2020 S. 332.

¹² Vgl. BerP 6/2020 S. 333, Abs. 3.